VERORDNUNG (EWG) Nr. 2793/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit bei Kakaobutter und löslichem Kaffee und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten in diesem Bereich zu wahren, ist für diese beiden Erzeugnisse eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese beiden Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1980 weiterhin anzuwenden.

Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft für Kakaobutter und löslichen Kaffee mit Ursprung in den im Anhang A genannten Ländern und Gebieten für das Jahr 1980 zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, die sich für Kakaobutter auf 21 600 Tonnen zum Zollsatz von 8 % und für löslichen Kaffee auf 18 750 Tonnen zum Zollsatz von 9 % belaufen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio hat die Gemeinschaft allerdings erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer jedesmal so weit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es ist daher angezeigt, daß die Gemeinschaft für Kakaobutter und löslichen Kaffee mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, die Zölle im Rahmen der zwei genannten Gemeinschaftszollkontingente vollständig aussetzt.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (4) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (5) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die für diese Kontin-

(1) ABl. Nr. C 234 vom 17. 9. 1979, S. 114.
(2) ABl. Nr. C 309 vom 10. 12. 1979, S. 57.
(3) ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

gente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf die Kontingente nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall etwa auf 90 % der Kontingentsmenge, festzusetzen.

Aufgrund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die aufgrund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate wie folgt ermitteln:

	(Tonnen)	
	Kakaobutter	*löslicher Kaffee*
Deutschland	720	810
Benelux	10 935	1 395
Frankreich	90	225
Italien	45	45
Dänemark	45	45
Irland	45	45
Vereinigtes Königreich	7 560	14 310.

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich jede schwerwiegende Störung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vermeiden läßt, weshalb die Kommission ermächtigt werden muß, die normalen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine derartige Störung zu verhindern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse zu folgenden Bedingungen eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen	Zollsatz
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	21 600 t	8 % (1)
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	ex A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	— Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	18 750 t	9 % (1)

(1) Für die in Anhang B aufgeführten Länder sind die Zollsätze vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang A aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(3) Nach Ausschöpfung der durch diese Verordnung eröffneten Kontingente werden für die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate der in Artikel 1 genannten Zollkontingente in Höhe von 19 440 Tonnen für Kakaobutter und in Höhe von 16 875 Tonnen für löslichen Kaffee wird in Quoten aufgeteilt, deren jeweilige Höhe für jeden Mitgliedstaat nachstehend angegeben wird:

	(Tonnen)	
	Kakaobutter	*löslicher Kaffee*
Deutschland	720	810
Benelux	10 935	1 395
Frankreich	90	225
Italien	45	45
Dänemark	45	45
Irland	45	45
Vereinigtes Königreich	7 560	14 310.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 160 Tonnen für Kakaobutter und in Höhe von 1 875 Tonnen für löslichen Kaffee bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1980 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1980 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1980 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1980 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1980 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Europäischen Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY

ANHANG A

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
810 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang B aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

816 Neue Hebriden

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

810 Pitcairn-Inseln

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG B

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik